

## Information für ausländische Studierende

Seit 1. Juli 2011 dürfen ausländische Studierende während ihrer Ausbildung einer Erwerbstätigkeit nachgehen, für die ihr Arbeitgeber allerdings nach wie vor eine Beschäftigungsbewilligung beantragen muss.

### Bewilligung

Von der Bewilligungspflicht betroffen sind Studierende aus Drittstaaten sowie kroatische Staatsangehörige.

In Bezug auf den Umfang der Erwerbstätigkeit sieht das Gesetz (§ 4 Abs 7 AuslBG) zwei Einschränkungen vor:

- bis zum Abschluss des ersten Studienabschnitts bzw. bis zur Beendigung des Bachelor-Studiums darf die Beschäftigung **zehn Stunden pro Woche** nicht überschreiten;
- nach Abschluss des ersten Studienabschnitts bzw. nach Abschluss des Bachelor-Studiums sind **max. 20 Wochenstunden** zulässig.

### Voraussetzungen

Für Beschäftigungsverhältnisse, die die genannte Wochenstundenzahl nicht überschreiten, wird eine Arbeitsmarktprüfung nicht durchgeführt, wohl aber werden die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung (z.B. Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Verstöße gegen das AuslBG, gültige Aufenthaltsbewilligung der/des Studierenden) geprüft.

Im Fall der **Arbeitslosigkeit** gebührt Arbeitslosengeld nur, wenn der Student/die Studentin eine entsprechende Versicherung hatte. Die Bezugsdauer richtet sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung.

Für **Studienabsolventen und –absolventinnen**, die eine Diplomstudium zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt bzw. ein Masterstudium einer inländischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität absolviert haben, besteht seit 1. Juli 2011 die Möglichkeit, eine ihrer Ausbildung entsprechende Erwerbstätigkeit in Österreich aufzunehmen und eine „Rot-Weiß-Rot“-Karte, zusammen mit ihrem künftigen Arbeitgeber, zu beantragen. Eine monatliche Mindestentlohnung von (2015) € 2.092,50,- zuzüglich Sonderzahlungen ist vorgesehen.

Der Antrag auf Ausstellung einer „Rot-Weiß-Rot“-Karte ist an der zuständigen Aufenthaltsbehörde einzubringen. Das entsprechende Formular finden Sie unter [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at).

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre regionale Geschäftsstelle.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung einer Rot-Weiß-Rot Karte auf Grund der hohen Antragszahlen bei den Aufenthaltsbehörden, vor allem in Wien, bis zu drei Monaten dauern kann.